

Heinrich Ewald

Das Rostocker Universitätsgericht vor dem Gerichte der Öffentlichkeit : Worte an die Gemeinden der Mecklenburgischen Landeskirche

Göttingen: Dieterich, 1866

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn767447875>

Druck Freier  Zugang



Das

Rostocker Universitätsgericht

vor

dem Gerichte der Öffentlichkeit.

Worte

an die Gemeinden der Mecklenburgischen
Landeskirche

von

H. Gwald.

Göttingen,

in der Dieterich'schen Buchhandlung.

1866.



Im März 1866.

Euer tapferer zeuge gegen das falsche Kirchenthum und scheinheilige Christenthum ist wieder einmal wie ein verbrecher bei Euch ins gefängniß geworfen, nur weil er die gute sache eines solchen Christenthums unermülich vertheidigt welches, weil es ein der Evangelischen kirche entsprechendes aufrichtigeres und ächteres ist, auch Euer wie unser aller besseres heil schaffen kann. Wieder werde ich in diesen wochen und monaten lebhafter und unausweichlicher an Euch und die ganze lage Eurer landeskirche erinnert; und habe ich in diesen letzten vier jahren, durch vieles dazu veranlaßt, alle Eure kirchlichen angelegenheiten mit dem tiefsten antheile verfolgt, wie könnte ich jetzt kalt bleiben? Der Deutsche Protestantenverein gegen dessen zwecke und dessen bisherige thätigkeit kein irgendwie verständiger Christ das geringste einwenden kann, hat im vorigen spätsommer mit einer wohlbe gründeten darstellung Eurer Kirchennoth wie an die ganze Evangelische Christenheit so vor allem zunächst an Euch sich öffentlich gewandt, hat Euch in einer besondern zuschrift ermahnt mit ruhigem ernste aber christlich furchtlosem sinne die Evangelische freiheit zurückzufordern welche man Euch ungesezlich vorenthält, und einzutreten in den edlen wetteifer um den gewinn eines fruchtbareren und für alle gesegneteren Christlichen lebens welcher seit unsrer jüngsten zeit nun schon in so manchen Deutschen ländern sich kräftiger erhebt. Diese schrift ist, soviel ich weiß, bei Euch nicht verboten, und welcher Evangelische fürst kann ihren freien lauf hindern wollen? Hättet Ihr damals sogleich ge-

than was längst Eure christliche pflicht war, wer weiß ob sich dort am 30sten Oct. noch irgendein Großherzogliches gericht gefunden hätte den ungebrochensten besten mann Eurer landeskirche aufs neue so schwer zu schlagen, als hätte es in ihm eigentlich das ganze aufstreben Eurer landeskirche zu einem bessern zustande aufs neue wie im keine ersticken wollen. Denn das ist gewiß, wenn Euer Baumgarten, er nicht allein aber doch er vor allen, nun schon seit über acht jahre so schwer zu leiden hat bloß weil er dem Scheinchristenthume und der erstarrung aller Ev. Kirche so wie es von ihm verlangt wird nicht dienstbar werden will, so ist das mit Eure schuld: er kann nicht anders, könnt aber auch Ihr nicht anders? Jedenfalls muß Euch ebenso wie allen andern gliedern der Ev. kirche daran liegen genau zu wissen unter welchem vorwande man den treuen wahrheitszeugen nun wieder so schwer zu treffen für gut gefunden hat. Lasset mich dies zuerst erörtern: ich hoffe Ihr trauet mir zu daß ich nur der wahrheit gemäß über dinge reden werde deren verständniß übrigens leicht genug ist wenn man es nicht absichtlich von sich ströft. Auch habe ich nicht nöthig hier zu wiederholen was ich sonst genug erörtert habe. Das urtheil des Rostocker Universitätsgerichts folgt unten.

Nicht eines wortes von entschuldigung bedarf es warum ich „die Gerichtlichen Urkunden der jüngsten verurtheilung des Prof. Dr. M. Baumgarten mit einer vorrede“ (Göttingen bei Dieterich 1864) veröffentlichte: hat ein fürstliches gericht bei dem es weiter keine öffentlichkeit gibt ein gutes gewissen, so muß es ja für die mühe der veröffentlichung seiner verhandlungen rein dankbar seyn. Gerichtliche urkunden welche sich um eine klage drehen, erläutern sich gegenseitig so daß man auch ohne weitere bemerkungen leicht sieht ob der kläger oder der angeklagte mehr recht hat. Ich ließ sie daher ohne alle solche abdrucken: nur dem lezten bescheide des gerichtts wonach dem verflagten das wei-

tere wort abgeschnitten wird, fand ich bereits fünf kleine randbemerkungen hinzugefügt welche ich s. 108—112 mitabdrucken ließ, weil ich nichts unrichtig bemerktes darin sah. Sie wurden im drucke mit dem, wie die handschrift zeigt, bei der dritten vorgefundenen Bg. unterschieden: auch sind sie, wie die handschrift gleichfalls zeigt, alle von Baumgarten, mit ausnahme der letzten welche von einer andern hand beim unbefangenen lesen des endbescheides hinzugefügt seyn muß, gewiß aber in Mecklenburg selbst; die frage nach dieser besondern hand ist aber auch ganz unnütz weil nichteinmal Baumgarten selbst welcher die letzte correctur zu übernehmen die güte hatte und der die Mecklenburgischen gerichte am besten kennt, darin etwas verfängliches sah. Ich selbst fügte zur erläuterung für solche leser welche den ganzen fall und seine weitgreifende wichtigkeit weniger verstanden, nichts als eine vorrede hinzu: aber nicht mich den herausgeber und vorredner hat man anzuklagen für gut gefunden.

Fragt man nun wie es möglich war daß Dr. Baumgarten wegen dieses buches auf 18 wochen ins gefängniß geworfen um 200 Thlr gestraft und in die gerichtskosten verurtheilt werden konnte, so sieht man sich sogar nach dem heutigen Mecklenburgischen Preßgesetze vom 4. März 1856 vergeblich nach einem genügenden grunde um. Ob dieses gesetz zu loben sei oder nicht, lasse ich hier bei seite: wenn aber das Rostocker Universitätsgericht aus §. 16. 18. 23 desselben¹⁾ die befugniß zu diesem strafurtheile ableiten will, so kann jeder unbefangene begreifen wie vollkommen grundlos das ist. Um nämlich seinen zweck zu erreichen muß das gericht

1) aus den hier abgedruckten gerichtlichen eingaben Baumgarten's stellen anstreichen in welchen „beschimpfung beleidigender spott oder bezeigung von verachtung“ gegen gerichtsbehörden gegen D^r. Kliefoth und Krabbe sowie gegen den Pastorenstand und die theologische Facultät Mecklenburgs mit beleidigender

1) ich kenne es nach Raabe's Mecklenb. Ges. V s. 1044 ff.

absicht gerichtet seien. Die bloßen urkunden eines noch dazu beendigten Preßprocesses zu veröffentlichen ist aber nirgends verboten, auch nicht in jenem Mecklenburgischen gesetze: und nur die finsterste gesetzgebung könnte etwas der art verbieten. Damit fallen alle diese beweisstellen zu boden; und es ist nichteinmal nöthig die überkünstliche ja rein verzweifelte art näher zu beleuchten wie das Rostocker UG. hier eine beleidigende absicht beweisen will. — Aber gewiß auch weil das UG. fühlte daß alle diese beweiße vor der geringsten untersuchung zu boden fallen müssen, nimmt es

2) seine zusucht zu zweien jener 5 kleinen randbemerkungen zum letzten entscheide: und nichts kann schon ansich unbilliger seyn als einem wegen bloßer worte die (wie das gericht zugibt) keine verläumdung sondern eine im wesentlichen von tausenden der besten männer gebilligte meinung enthalten schwer gestraften bei einem letzten bescheide gegen den er sich gerichtlich nicht mehr verantworten kann einige randbemerkungen zu verbieten welche (wenn sie überhaupt einen zweck haben) nichts als unwillkürlich erklärende fingerzeige für den leser seyn sollen. Aber auch von dieser billigkeit ganz abgesehen, behaupte ich daß sogar der strengste richter in den paar worten nichts unwahres finden kann. Ist der freilich ein guter richter welcher sobald er ein wort wie „blöder unchristlicher unverständ“ s. 108 liest nun weiter gar nichts wissen und denken will und stier nur auf dies wort hinblickend seine furchtbare strafe ausspricht, so ist das Rostocker UG. leicht zu entschuldigen. Allein solange der saz gilt daß ein im namen des Fürsten richtender richter sich zehnmal bedenken soll ehe er eine strafe zuerkennt, wird es wahr bleiben daß jenes wort da wo es steht völlig am rechten orte ist. Die Rostocker Justizkanzlei mitsammt dem OAGerichte meint hier „Wer sich an einem andern thätlich vergreife nicht um ihn zu beschimpfen sondern um eine ihm heilsame zucht zu üben, der begehe wenn ihm ein züchtigungsrecht nicht zustehet eine strafbare

real-injurie u. s. w.“: wer bezweifelt das? und ist das hier wo es sich von angeblich beleidigenden worten des einen theologen gegen den andern handelt zu bemerken nöthig? Aber das gericht schleppt dieses beispiel des verfahrens eines rohesten menschen nur herbei um zu sagen ganz ebenso müsse Baumgarten wegen seiner beleidigenden absicht gestraft werden wenn er nachweist daß Kliefoth durch sein aller welt vorliegendes handeln dieselbe Evangelische freiheit der einzelnen Christen und aller gemeinden vernichte welche niemand mehr als er in Mecklenburg schützen sollte. Kann dies nachzuweisen unerlaubt seyn? unerlaubt auch die folgerung daraus zu ziehen daß so zu handeln unsittlich sei, während diese folgerung auf der hand liegt? und nun soll sich von selbst verstehen daß Baumgarten's sittlichkeit der jenes rohesten menschen gleich sei? Sagt nun Baumgarten obiges beispiel vom thätlichen vergreifen zeuge von „blödem unchristlichen unverstände“, so hätte diese kleine randbemerkung vielleicht etwas fließender ausgedrückt seyn können, allein wahr ist sie; und wenn das gericht ihretwegen ihn jetzt in die entsezlichsten strafen verurtheilt, so sehe es zu wie es sich vor dem urtheile der unbefangenen und sachverständigen männer vertheidigen wolle. Allein es verurtheilt sich dabei sogar durch seine eignen worte indem es nur auf den blöden unverständ hinweist und das dazwischen gesetzte wort entweder völlig übersieht oder sogar noch eine besondere absichtliche beleidigung seines eigenen verständnisses vom Christlichen darin findet. — Ebenso ja noch schlimmer verhält es sich mit der zweiten stelle s. 112. Hier sagt das gericht „Wenn der Angeschuldigte seine richter fragt woher sie die vollmacht haben seine lauterer absichten in böse gedanken zu verkehren und ihm pflichtmäßige worte im munde umzudrehen, so deutet diese frage wieder auf eine supponirte bewußte pflichtverletzung, da der fragende sich so garnicht ausdrücken könnte wenn er meinte von den gerichteten trotz der überall von ihm betonten klarheit und gemeinverständlichkeit seiner ausführungen unabstcht-

lich mißverstanden zu sein. Wer fragt nach der vollmacht zu mißverständnissen?“ und die randanmerkung lautet „Niemand; aber wohl nach der vollmacht zum fahrlässigen umgehen mit den aussagen eines ehrlichen mannes.“ Auch hier ist es nur das wort fahrlässig worauf das auge des gericht's hinstiert: und doch ist nichts richtiger als dieses wort. Hätten diese richter nicht fahrlässig seyn wollen, so hätten sie bei einer sache von welcher sie selbst (wie sie sagen) nichts verstehen und über die sie doch richten wollen, nothwendig nach den urtheilen aller der besten Evangelischen Deutschen männer sich umsehen müssen; und dann hätten sie ganz anders gerichtet.

Aber das Unbillige in dem ganzen verfahren dieses gericht's zeigt sich auch darin daß es sich anstrengt zu zeigen es liege zwischen mir und Baumgarten ein verabredetes verbrechen vor und doch seinen arm nur gegen diesen aufhebt. Warum nicht gegen mich der ich als herausgeber vielmehr allein das verbrechen begangen haben müßte welches der richter aufspüren will? wohne ich nicht in einem Deutschen lande wohin dieser arm sehr wohl reichen kann? Was ist die ursache davon? Ich vergebe als Christ dem gericht'e das alberne gerede welches es sich über mich erlaubt, und verliere kein wort über die dunkelheit worüber es sich beklagt und die es sich nur selbst macht: aber warum wollte es sich nur an dem vergreifen der hier wenn eine schuld vorliegt ganz unschuldig ist?

Doch damit habe ich über dies Von Rechts Wegen mit allen seinen 10000 worten und windungen und spizen und gründen und gelahrtheiten genug gesagt, vielleicht für gute augen schon zuviel. Es ist dadurch nur aufsneue alles das bestätigt was ich in der vorrede des in Mecklenburg zum feuer verurtheilten buches behauptete. Allein ich will mir nicht umsonst nun wieder diese mühe genommen haben, und ziehe hier die folgerungen welche sich vonselbst ergeben.

1. Es muß erlaubt seyn öffentlich die schweren fehler ge-

gen die freiheit des Evangeliums und der Evangelischen gemeinden darzulegen denen sich ein mächtiges kirchenhaupt hingibt und durch die es gar so wie Aliefoth eine ganze landeskirche ja wenn es könnte die gesammte Evangelische kirche knechten möchte. Es muß auch erlaubt seyn öffentlich auf das Unsittliche hinzuweisen welches in dem verfahren eines solchen kirchenhauptes liegt: das ist keine unsittlichkeit wegen welcher der schuldige ins gefängniß wandern und strafgelder bezahlen müßte, und doch ist es eine wirkliche, und sie kann tausendmal schädlicher wirken als die welche zu den schwersten menschlichen strafen verurtheilt wird. Es muß endlich erlaubt seyn daß dieser kampf der geister auch innerhalb des gebietes einer Evangelischen landeskirche entbrenne: der angegriffene kann sich ja mit den rechten mitteln vertheidigen, und nur durch solchen freien kampf mit den beiderseitig gleichen untadeligen waffen des christlichen geistes kann die christliche wahrheit stets wieder neu und stets höher aufleuchten, kann die Evangelische kirche selbst glücklich bestehen und weiter mit ihrem segen die welt erfüllen. — Wer nun den ganzen Baumgarten = Aliefoth'schen streit durch alle stufen seiner bisherigen entwicklung genau kennt, der muß sagen daß das recht in ihm allein auf Baumgarten's seite stand und heute noch mehr und noch reiner als friiher steht. Das ist die wunderkraft der christlichen wahrheit daß sie den welcher ihr allein zu vertrauen entschlossen ist von stufe zu stufe immer mehr läutert und immer unbefieglbarer macht: während Aliefoth in derselben stufenreihe ganz unverkennbar gegen die stimme der christlichen wahrheit immer abgestumpfter und gegen den rath der christlichsten männer immer unempfindlicher geworden ist. Auch hat sich Aliefoth nie verantwortet weder gegen Baumgarten noch gegen irgend einen andern der ihm nachwies von welcher art die kirchengewalt sei die er sich annaßt: er fühlt daß er sich nicht verantworten kann, zumal er sonst schreibselig genug ist.

Dies alles muß heute besonders gegen die seltsame falsche

mitte gesagt werden welche sich in der Neuen Ev. Kirchen-Zeitung erhebt und die uns leider die ganze verworrenheit des Berliner D.-K.-Mithes grell genug vergegenwärtigt. Diese stimme gibt zu daß alles unrecht von vorne an auf Kliefoth's seite steht, fordert aber daß man jetzt ihn — sanft in ruhe lassen und ihm die umkehr — nicht zu schwer machen solle! Aber wo sind denn die zeichen seiner umkehr? wo ist dort auch nur ein anfang zur ernstern besinnung und christlichen buße? Aus diesem verhalten der heutigen Berliner kann man leider nichts schließen als daß sie wohl ebenso wie Kliefoth handeln und herrschen und nur die bittern folgen davon nicht selbst kosten möchten, alsob diese folgen nicht ganz nothwendig wären und sich auch in Preußen längst fühlbar genug gemacht hätten!

Es muß aber auch der Mecklenburgischen gerichte wegen gesagt werden welche wohl anfangs auf der verhängnißvollen bahn in welche Kliefoth sie herabziehen wollte etwas schwankten, jetzt aber immer tiefer sich in ihr verlieren und nach des Apostels worte die wahrheit nur noch durch ungerechtigkeit zu hindern wissen. Arbeitet man sich durch allen diesen nun seit vielen jahren immer undurchdringlicher aufgewirbelten gerichtstaub hindurch, so sieht man klar daß auch hier die schuld nicht auf Baumgartens und seiner freunde seite steht, wie ich in der schrift über die Mecklenburgische Kirchennoth zeigte: und dieser neueste staub ist wo möglich noch unnöthiger aufgewirbelt, aber auch noch gröber und noch dichter.

2. Es muß gesagt werden daß der sogen. Injurienproceß wie er durch die Presse veranlaßt werden soll heute bei solchen Deutschen gerichten wie die Mecklenburgischen und die ähnlichen sind zu den schwersten mißbräuchen angewandt wird und nicht wenig zu der verwirrung und entwürdigung dient in welche Deutschland jetzt immer tiefer zu fallen in der augenscheinlichsten gefahr liegt, auch ganz abgesehen von dem empfindlichen unrechte welches er den Einzelnen anthut die zufällig am nächsten von

ihm zu leiden haben. Was sind beleidigende worte welche in einer öffentlichen schrift sich finden sollen? Man fühlt es könne nicht hinreichen daß jemand der irgendwo und irgendwie sich so beleidigt fühlt die hülfe des weltlichen gerichtes mit seinen finsternen strafen gegen sie anrufe: sonst wäre das fürstliche gericht nur ein deckmantel für die roheste rache der willkür. Man muß also gesetzlich aussprechen der vorfaz der beleidigung müsse vom kläger nachgewiesen werden: damit sagt das gesetz wenn es deutlich reden will doch nur der angeklagte müsse überwiefen werden die unwahren worte in denen man eine beleidigung findet wohlüberlegt aber unbeweisbar veröffentlicht zu haben; nimmt er sie dann nicht freiwillig zurück, so ist freilich die zwangsstrafe unvermeidlich. Das verbrechen käme dann immer auf das der verläumdung zurück: und ein gesetz welches von der verläumdung noch andere wortbeleidigungen unterscheiden will, ist schon ansich so zweideutig daß keinem guten richter zugemuthet werden kann es buchstäblich anzuwenden. Nun aber sehe man auch an der hier abzudruckenden urkunde wie die heutigen Juristen an diesem einfachen verhältniße der dinge so lange herumspuschen bis es möglich wird auch aus dem richtigsten und dem nothwendigsten worte welches öffentlich zu sagen ist ein werkzeug der empfindlichsten strafen zu machen. Gegen niemand sollte das freie wort des tabels so erlaubt seyn wie gegen die Beamten aller art und gegen die Richter selbst, weil niemand durch den mißbrauch der macht und der strafgewalt so argen schaden anstiften kann: und gerade die Juristen machen geseze und richten alsob in Deutschland nichts so entsezlich zu strafen wäre als das öffentliche schäden richtig treffende freie wort. Das Gesetz und nochmehr als dies, das obrigkeitliche gericht wird der schrecken der Unschuldigen und Redlichen, die stütze und der stolz fehlgreifender behörden und heute zufällig im amte befindlicher Mächthaber aller art, sogar auch kirchlicher. Das zieht sich von oben immer breiter nach unten hin; sogar in rein wissenschaftlichen dingen drohet man wo man

sich in der wissenschaft durch eigne schuld zu schwach fühlt und die eignen fehler bedenken sollte sogleich mit dem Injurienproceß und meint damit vor der welt alles gesagt zu haben. Wenn nun aber unfre Machthaber und Richter welche doch wohl (wenn sie Christen sind) nicht meinen wollen sie seien wie Gott, sich gegen ihre eignen absichtlichen oder unabsichtlichen fehler so leicht durch den rohen arm der von ihnen selbst verhängten strafen schützen können, so ist die folge daß die zahl der tüchtigen Machthaber und guten Richter immer geringer wird und volk und fürst immer schwerer dadurch leiden. Und wer dessen augen noch nicht ganz geschwächt sind siehet nicht daß diese gefahr in Deutschland heute desto näher drohet je weniger es mit allen solchen mitteln gelingt die falsche freiheit zu zügeln und die fluten der unsittlichen schriftstellerei aufzuhalten welche sich längst genug verwißend dahervälzen. Mecklenburgische gerichte vernichten so die gewissenhaftesten schriftsteller die besten Christen und die treuesten unterthanen, während sie nichts als die kirche und Staat zerstörenden kräfte befördern.

3. Man hat in unsern tagen unter uns von allen seiten alles kirchliche ohne ausnahme in die schärfste untersuchung genommen, jede richtung und bestrebung in der kirche mit dem spitzesten und dann wieder mit dem breitesten argwohne verfolgt, allen die in ihr zunächst wirken wollen ihre mängel und fehler aufs schonungsloseste vorgeworfen, und jedes steinchen umgerührt um ihre tiefsten gebrechen aufzuspiiren. Nun wohl, die kirche besteht dennoch, die Evangelische wenigstens welche vom ächten Christenthume nicht lassen will; denn von der Päpstlichen soll hier garnicht geredet werden. Sie besteht nicht nur unzerrüttbar fort, sie erhebt sich sichtbar sogar trotz aller thorheit sovieeler ihrer theologen und Geislichen mit neuer macht weil mit dem gewinne neuer tieferer erkenntniß und festeren willens, vor allem aber um deswegen weil sie jeder untersuchung freisteht und keiner sich weigern kann. Die Evangelische kirche kann, wie die geschichte

jetzt seit viertelhalb jahrhunderten lehrt, in folge schwerster zeitlicher verwickelungen von zeit zu zeit tiefer sinken: aber zu nahe und zu offenen angesichtes steht ihr stets das ächte Christenthum mit allen seinen unsterblichen kräften zur seite als daß sie nicht immer noch zur rechten zeit sich mit dem gewinne neuer erkenntniß und kraft wieder erheben sollte. Und was man auch sagen und denken möge, wer die zeichen der zeit tiefer kennt wird begreifen daß sie schon jetzt wieder weit und breit unter uns in einem solchen aufschwunge begriffen ist.

Es steht jetzt noch nicht so mit dem Deutschen rechtsleben, und man hat noch viel zu wenig beachtet wie weit dieses hinter allen unsren neuern bedürfnissen und fortschritten zurückgeblieben ist und wie schwer dadurch alle unsere besseren bestrebungen noch immer gelähmt werden. Die Deutschen Juristen haben seit dem herrschendwerden des Römischen rechtes d. i. seit dem Mittelalter viel zu sehr von ihrem eignen volke sich losgesagt, viel zu einseitig und bequem eine völlig undeutsche sprache und haltung angenommen, die wenigen aber unter ihnen welche in diese bahn nicht einlenken wollten viel zu hochmüthig niedergehalten, als daß daraus unserm volke ein heil hätte erblühen können. Die kirche, die Evangelische wenigstens, muß dem ganzen volke stets so nahe als möglich bleiben, und empfindet alsbald die strafe wenn sie sich zu hochmüthig bäumt: die Juristen mit ihrem strafgesetze in der hand scheinen eine solche trennung eher aushalten zu können sobald sie nur ihre äußere ehre zu schützen verstehen, wirken aber eben deshalb auf die dauer leicht desto verderblicher und entfremden das volk allem rechtssinne während sie diesen allein aufrichtig zu fördern und sich selbst (wäre das unmögliche möglich) überflüssig zu machen sich vor allem bestreben sollten. Auch die Geistlichen können durch die berührung mit der macht des tages tief sinken: den Juristen steht diese gefahr, erheben sie sich durch ächte religion nicht über alle solche verlockungen, noch viel näher; und weiß man nicht wie viele gerade der am höchsten stehenden

ihr erlagen? Ist es endlich ganz gut daß in unsern tagen wo tausend neue bestrebungen mächtig werden und alles geistige leben sich in immer verschiedenere wege spaltet auch die rechtswissenschaft sich von der besondern kirche und theologie immer entschiedener losgetrennt hat und in aller selbständigkeit ihr eignes gebiet anbauet: so ist es dagegen höchst schädlich daß das rechtsleben sich von jenem höhern zusammenhange mit aller wahren religion immer einseitiger losreißen will welcher dennoch ewig bestehen muß. Es verfällt dadurch immer mehr entweder in die verirrung jener welche aus dem rechte nur die eigne willkür zu machen vorziehen, oder in die heuchelei einer Stahl'schen schule.

Das alles war den tieferen kennern unserer Deutschen lagen und zeiten längst kein geheimniß mehr, und manches darüber ist längst gesagt ohne viel gehör zu finden. Was kann man aber jetzt gegen die wahrheit nach dieser seite hin noch sagen, nachdem der große schiffbruch alles bisherigen Deutschen rechtslebens in Berlin an den zwei so grundverschiedenen und dennoch in ihrer verwerflichkeit völlig gleichen fällen zum schauspieler aller welt geworden ist? Aber so gering der vorliegende fall des Rostocker Universitätsgerichts gegen diese beiden zu Berlin aufgeführten hohen schauspieler scheinen mag, dennoch steht er im wesentlichen mit ihnen auf gleicher stufe. „Sprechen wir nach unserer willkür recht und bestrafen die von uns so bestrafen weiter wenn sie nicht lautlos gehorchen, denn noch fahren wir ja so sicher und so bequem in unserm alten geleise!“ Ja es ist diesen Mecklenburgischen gerichten nicht genug den von ihnen verurtheilten altbewährten Doctor der Theologie so zu strafen wie weltliche richter doch allein strafen können: er soll ihre urtheile für heilige gottesprüche halten und seine urtheile über christliche dinge nach den ihrigen richten! Der weltliche richter kann ja freilich auch dem unschuldigsten manne alle die zeitlichen güter nehmen: nun dieser zeuge für die christliche wahrheit hat

sich ihnen stets unterworfen und als christlicher unterthan seines fürsten ruhig alles geduldet was menschen über ihn verhängen können; er hat den ihn schlagenden wieder und wieder die backe gereicht, ob sie ihn weiter schlagen wollen. Wollen sie ihn aber die gerechtigkeit ihrer urtheile und strafen anzuerkennen zwingen, so sind sie nur dieselben Päpstlichen richter welche Huz verbrannten und tausend andere der besten Christen mordeten. Und was erreichen sie mit ihren fortwährenden verdammungen? höchstens daß Kliefoth's kirchliche gewaltherrschaft innerhalb Mecklenburgischer grenzen noch eine weile fortbauere. Entwürdigen sie den mann und die sache welche er vertritt? wissen und sehen sie nicht daß dieser heutige Blutzzeuge je mehr sie ihn strafen bei allen ächten Christen ohne ausnahme so wie er verdient nur noch höher gehalten und die von ihm vertheidigte sache desto schneller von tausenden als die bessere erkannt wird? denken diese richter an die zeitliche und ewige zukunft?

Daß es aber in Rostock gerade das Universitätsgericht ist welches solche begriffe von recht und gesez zur schau trägt, muß jeden der noch etwas auf die ehre Deutscher Universitäten hält desto tiefer schmerzen. Woher es komme daß viele ausländer noch immer von diesen so hoch denken, will ich hier nicht untersuchen: gewiß ist nur daß ein solches verfahren sie immer tiefer verächtlich machen muß. Und steht es noch immer in Deutschland so jammervoll wie es steht, tragen nicht die Universitäten daran einen stärksten theil der schuld? wo sind denn die Staatsmänner die Richter die Geistlichen unter deren händen es immer unrettbarer zu vergehen drohet, anders gebildet als auf ihnen?

Ihr sehet, meine geliebten gemeinden der Mecklenburgischen landeskirche, wie wenig ich Euch allein die schuld gebe daß in Eurer kirche seit 1850 soviel elend herrscht welches jedes christliche herz so tief betrüben muß, und so wenig heilsames von ihr

ausgeht. Allein das ächte Christenthum ist mit allen seinen unerschöpflichen heilskräften vor allem gemeindesache: stoßt sein edles blut im leben der gemeinschaft, so leiden unabsehbar viele glieder immer unheilbarer. Ihr aber seid allein die stets lebendigen großen glieder der landeskirche: und hättet ihr die untadeligsten und vom herrlichsten geiste beseelten Oberkirchenräthe und ihr weigertet Euch den christlichen geist in Euch herrschen zu lassen, so könnten jene nicht das geringste für Euch thun, während sie nicht das mindeste weder gegen Euch im ganzen noch gegen einzelne schuldlose glieder von Euch ausführen können wenn Ihr ihnen den vollen ernst christlichen willens und christlichen geistes zeigt. An den gemeinden liegt es zuletzt allein ob das Christenthum das bessere leben und der mächtige heilsgrund eines landes werden soll oder nicht. Darum ermahne ich Euch bei dieser veranlassung noch einmahl Euern Fürsten-Oberbischof geziemend aber fest und unablässig mit dér bitte anzugehen die Euch vorenthaltene Evangelische freiheit mit der rechten Kirchenverfassung Euch wiederzugeben, wie sie schon die Evangelischen Christen in Hannover und in so vielen anderen Deutschen ländern sich wiedererkämpft haben und sie gewiß behaupten werden. Einmahl muß wie der einzelne mensch so eine ganze kleinere oder größere gemeinschaft sich mit göttlichem muthe und festem glauben zu dem leben erheben welches allein ein leben zu heißen verdient: dann sehe er zu wie er es mit denselben kräften behaupte mit denen er es erworben, und erfahre den höheren segen welchen Gott in es gelegt hat! Wer sich aber nicht einmahl bis zu diesem ernstem muthe und glauben erhebt, der kann nur immer tiefer sinken und seine göttliche bestimmung nur immer unrettbarer verfehlen.

Es gibt unter Euch noch manche einzelne männer welche in dem jahre 1848 an eine bessere zukunft des Deutschen volkes inniger glaubten, schon dadurch selig daß sie den aufrichtigeren glauben empfangen falls sie ihn sich bis heute bewahrt haben.

Sie können jetzt eingesehen haben warum jene Hoffnungen damals so empfindlich getäuscht und Deutschland seitdem folgerichtig immer tiefer gefallen ist: so vielerlei zu dieser Täuschung zusammenwirkte, nichts trug wesentlich dazu bei als daß es dem Deutschen volke noch an dem unerschütterlichen Grunde eines festen Glaubens fehlte, wie ihn nur das ächte Christenthum geben kann. Warum nun wollen sie jetzt nicht die rechte Arbeit da anfangen wo sie allein fruchtbar angefangen werden kann? worauf wollen sie noch warten, und was ergreifen sie nicht die Freiheit welche ihnen durchaus niemand nehmen kann, während sie die Mutter jeder anderen heilsamen und uns unentbehrlichen ist?

Daß aber Baumgarten nicht wieder Berufung an ein anderes Mecklenburgisches Gericht eingelegt hat, werdet Ihr ihm nicht mißdeuten: die Erfahrung hat jetzt längst gezeigt daß nur noch Kliefoth auf diese fürstlichen Gerichte Vertrauen kann solange seine kirchliche Gewaltherrschaft fest zu stehen scheint.

In Untersuchungsachen wider den Professor a. D. Dr. Michael Baumgarten hieselbst, wegen Preßvergehens, erkennen Rector und Concilium hiesiger Universität nach Maßgabe der beigefügten Entscheidungsgründe hiemit für Recht:

der Angeschuldigte wird wegen der in der Druckschrift: „Die gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung des Professors Dr. M. Baumgarten, herausgegeben mit einer Vorrede von H. Ewald. Göttingen 1864“ begangenen Preßvergehen zu einer achtzehnwöchigen Gefängnißstrafe und zu einer Geldbuße von zweihundert Thalern Courant verurtheilt, auch schuldig erkannt, die erwachsenen Untersuchungskosten zu bezahlen.

Zugleich wird die Vernichtung der nicht in Privatbesitz übergegangenem Exemplare der genannten Schrift verfügt, und soll nach eingetretener Rechtskraft dieses Erkenntnisses die erkannte Strafe in Gemäßheit des §. 40 der Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse vom 4. März 1856 öffentlich bekannt gemacht werden.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Rostock, den 30. October 1865.

Rector und Concilium der Landes-Universität.

In Stellvertretung des Rectors

F. Schulze.

Rehberg, Univ.-Secretär.

Entscheidungsgründe.

I.

1. Inculpation ist bei den litterarischen Angriffen, welche er seit einer Reihe von Jahren gegen das Landes-Kirchen-Regiment gerichtet hat, wiederholt über die pressgesetzlichen Schranken hinausgegangen und dieserhalb auch schon bestraft worden. Von einer absolutio ab instantia aus dem Jahre 1859 abgesehen, haben ihn wegen Preßvergehens dieses Gericht im Winter 186 $\frac{1}{2}$ zu 6 Wochen Gefängniß und 50 Thlr. Geldbuße, die Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Rostock unterm 30. Januar v. J. zu 15 Wochen Gefängniß und 150 Thlr. Geldbuße rechtskräftig verurtheilt.

Verschiedene in den Vertheidigungsschriften der letzteren Untersuchung enthaltene Aeußerungen waren Gerichtsseitig

[2.]5.[7]15.] act. Canc.

cf. Nr. II. VI. VIII der incriminirten Schrift.

als „beleidigende Invectiven“ und als „constitutionswidrige Schreibweise“ gerügt worden. Dennoch erschienen dieselben, noch während Inculpation die ihm zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßte, mit den — übrigens nicht vollständig reproducirten — Untersuchungsacten im Druck.

2. Die Betheiligung des Inculpation an dieser „die gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung des Professors Dr. W. Baumgarten“ betitelten, im Verlage der Dieterichschen Buchhandlung zu Göttingen im Mai 1864 ausgegebenen litterarischen Publication war indicirt. Denn obwohl sich als Herausgeber der Actenstücke auf dem Titel und durch eine Vorrede der Göttinger Professor S. Ewald zu erkennen giebt, lag doch, zumal bei der aus [2.] act. Conc. und Seite 2 Absatz 3 der incriminirten Schrift ersichtlichen Stellung desselben zu der Baumgartenschen Angelegenheit, die Annahme nicht fern, daß diesem Herausgeber die qu. Acten vom Inculpation zugestellt worden seien. Obenein aber schien letzterer durch die Chiffre „Bg.“ auf SS. 108. 110. 112 der incriminirten Schrift als Verfasser von fünf kritischen Anmerkungen zu dem in der zweiten Revisions-Instanz ergangenen Urtheil eben so deutlich als frei und offen hervorgetreten zu sein.

3. Auf die aus [1] act. ersichtliche Denunciation Großherzoglicher Justiz-Canzlei zu Rostock wurde daher unterm 8. August v. J. die Ladung des damals außerhalb Landes sich aufhaltenden Inculpation verfügt, und ist dieses Decret nach [6] act. am 12. September v. J. demselben insinuiert worden. Der Ladung mußte jedoch wiederholentlich durch Androhung und Vollstreckung von Geldstrafen Nachdruck gegeben werden, ehe in terminis resp. 18. April und 13. Mai d. J. die Vernehmung erfolgen konnte. Die in denselben [24.]26.] act. bewirkten Auslassungen des Inculpation erhalten eine Ergänzung durch die Eingaben desselben in [8.]11.]18.] act., deren theilweise injuriöse Fassung bereits durch das Decret ad [11] act. ist beahndet worden. Eine ihm Gerichtsseitig Behufs Einreichung einer ausführlichen Schluß-Verantwortung gewährte Frist hat Inculpation unbenutzt verstreichen lassen, überhaupt aber seine Vertheidigung auf Ausübung seiner Ansicht von dem Wesen des animus injuriandi im Allgemeinen beschränkt, ohne auf die einzelnen, in der Anlage A [24] act. zusammen gestellten Abschnitte der qu. Schrift, die den Gegenstand der Anschuldigung bilden, einzugehen.

II.

1. Durch die Untersuchung ist zunächst die Thatsache der Betheiligung des Inculpation an Publication der incriminirten Schrift außer Zweifel ge-

stellt worden. Obgleich Inculpat „zu dem Acte der Herausgabe“ insofern „ein rein passives Verhältniß“ gehabt hat, als er nicht „selbst diese Acten herausgegeben“, [8.]18.] act., so hat er doch bei Vorbereitung jenes Actes eine wesentliche Thätigkeit entwickelt. Da er nämlich, selbst wieder „in seiner Streitsache etwas zu thun“ sich nach seiner letzten Bestrafung „für's Erste“ nicht entschließen mochte, wandte er sich mit dem „Wunsche“, daß das, was in dieser Sache actenmäßig abgeschlossen und zu Ende geführt sei, veröffentlicht werde“, an den Professor Dr. Ewald in Göttingen, einen Mann, von welchem er aus Jahre langem brieflichen Verkehr noch genauer, als „das ganze deutsche Publicum wußte, daß derselbe für ihn auf's Lebhafteste Partei nahm. Bei der Mittheilung eines allgemeinen Wunsches blieb es nicht. p. Ewald entsprach der in derselben liegenden Bitte, indem er, ausdrücklich mit Bezugnahme auf jenen „Wunsch“ — die sämmtlichen Acten vom Inculpato einzuforderte. Und Inculpat kam dieser Einforderung nach. Sein Wunsch wurde gleichwohl insofern nicht vollständig realisiert, als p. Ewald von der ganzen „circa 40 Druckbogen“ füllenden Actenmasse nur einen kleinen Theil — die in der jetzt incrimirten Schrift enthaltenen Actenstücke, — aussonderte. Auf die Mittheilung p. Ewald's, daß er „entschlossen sei, diese Stücke mit einem Vorwort herauszugeben“ verhielt der Inculpat sich lediglich passiv, nur daß er die weitere Äußerung seines Freundes entgegen nahm: die Herausgabe solle lediglich auf seine, p. Ewald's, Verantwortung geschehen, — und sich der Hoffnung hingab, das beabsichtigte Vorwort werde lediglich eine öffentliche Wiederholung dieser privaten Äußerung enthalten. Durch die Uebnahme aller Verantwortung von Seiten p. Ewald's, wie er meinte, völlig gedeckt, besorgte Inculpat nun auch noch die Druckcorrectur, zwar nicht der Vorrede, wohl aber der Actenstücke einschließlich der Anmerkungen. Bei dieser Thätigkeit sah er sich als bloßes Werkzeug des Herausgebers an und hielt sich deshalb nicht für berechtigt, auch nur die Anmerkungen zu tilgen, welche nach seiner Ansicht nicht hatten gedruckt werden sollen, und von denen die Anmerkung*) auf Seite 112 von fremder Hand dem Manuscripte hinzugesetzt war. Und selbst die von p. Ewald bewirkte Unterzeichnung dieser und der übrigen Anmerkungen mit seinem, des Inculpato, Handzeichen zu streichen, hielt Inculpat für nicht vereinbar mit seiner Aufgabe als Corrector.

[18.]24.]26] act.

2. So viele Dunkelheiten die vorstehend zusammengefaßten Auslassungen des Angeschuldigten auch übrig lassen, so ergeben sie doch mit Bestimmtheit, daß der letztere bezüglich der Publication der Actenstücke einschließlich der Anmerkungen als Miturheber im juristischen Sinne anzusehen und, insofern die qu. Publication preßgesetzwidrig, zu bestrafen sei.

Ein genügender Theilnahme-Act liegt abgesehen von der Correctur und von der Zusendung der Actenstücke bewandten Umständen nach schon in der Passivität des Angeschuldigten gegenüber der bevorstehenden Publication. Denn die Actenstücke gehörten dem letzteren, er hatte daher Mittel, deren Rückgabe von p. Ewald zu erzwingen; Inculpat wußte ferner, daß p. Ewald das Manuscript durch den Druck zu veröffentlichen gedenke; er kannte den Inhalt und war auf dessen injuriösen Character theilweise schon von kompetenter Seite her aufmerksam gemacht. Zudem er dessen ungeachtet dem Professor Ewald ungehörten Besitz und Benutzung der Actenstücke zu gewähren fortfuhr, beförderte und ermöglichte er wissenschaftlich und willentlich die widerrechtliche Handlung dieses.

Dazu kommt aber, daß p. Ewald erst durch den Inculpato in den Besitz der Actenstücke gelangt war und letztere von ihm —, was besonders

ins Gewicht fällt, — zum Zwecke der Publication erhalten hatte. Die Bedeutung dieses Umstandes wird dadurch nicht abgeschwächt, daß Inculpat den erwähnten Zweck zuerst nur in der Form eines „Wunsches“ zur Sprache gebracht hat; denn zur Erfüllung dieses Wunsches hat Inculpat durch Uebersendung der Acten selbstthätig beigetragen, und der Verantwortlichkeit für diese Thätigkeit konnte ihn p. Ewald durch irgend welche Erklärung nicht entheben. Auch daß der letztere die ihm übersandten Manualacten nur zum Theil und nach eigener Wahl veröffentlicht hat, ist ohne Belang. Denn da Inculpat alle übersandten Acten publicirt zu sehen wünschte, so willigte er auch in die Veröffentlichung derjenigen Stücke, die p. Ewald auswählen würde. Auch hat die Edition nicht etwa erst durch jene Unvollständigkeit des Abdruckes einen preßgesetzwidrigen Charakter angenommen.

Obenein endlich hat der Angeschuldigte eingestandener Maßen die Druck-Correctur der Actenstücke und Anmerkungen besorgt. Es kann unerörtert bleiben, ob der bei einer Druckerei angestellte Corrector gegenüber dem Preßgesetz nach den Regeln der Theilnahme zu beurtheilen, oder ob er nicht vielmehr, wie Setzer und Factor in Gemäßheit bekannter Rechtsgrundsätze durch die Verantwortlichkeit seines Principals gedeckt sei? Denn der Inculpat war nicht einfacher Corrector, sondern Eigenthümer, Auslieferer und zum Theil Verfasser des Manuscripts, — Eigenschaften, welche durch die Weisung p. Ewald's, für ihn die auf seine Verantwortung zu edirenden Actenstücke zu revidiren, nicht beseitigt wurden.

3. Für die rechtliche Kategorie dieser Theilnahme des Angeschuldigten an der Publication des Professors Dr. Ewald ist die Art und Weise von Bedeutung, in welcher sich beide Gelehrte zu der Herausgabe der Actenstücke vereinigt haben. Auf den nicht sowohl an ihn gerichteten, als ihm gegenüber ausgesprochenen Wunsch des Inculpaten ist p. Ewald sofort eingegangen. Nicht ist er durch den Inculpaten zu der Publication allein in dessen Interesse bestimmt worden, sondern er selbst hat sich aus Anlaß einer Aeußerung des Inculpaten und, wie aus dem Vorwort hervorgeht, zum Theil im Interesse seiner eigenen wissenschaftlichen und politischen Stellung zu derselben entschlossen. Ist die Idee der Herausgabe vom Inculpaten in ihm zuerst angeregt, so hat er hinwiederum den Inculpaten zur Ausführung dieser Idee bestimmt. Beide stehen somit in einem Verhältniß, welches sich strafrechtlich als verabredete Miturheberschaft qualificirt.

4. Dies jedoch nur bezüglich der Actenstücke einschließlich der Anmerkungen. Allerdings war von der Verantwortlichkeit auch für die von p. Ewald verfaßte Vorrede Inculpat nicht von vorneherein zu entbinden. Allein die Ergebnisse der Untersuchung nöthigen, dieses Vorwort wie es gedruckt vorliegt, als einen excessus anzusehen, welcher allein auf die Rechnung des p. Ewald kommt. Denn wenn wirklich, wie die actenmäßig nicht widerlegten Aussagen des Inculpaten angeben, von einer Vorrede zwischen p. Ewald und dem Inculpaten nur in Verbindung mit der von p. Ewald zugesagten Uebernahme aller Verantwortung auf sich die Rede war, so müssen die Auslassungen über die kirchlichen und staatlichen Zustände dieses Landes, welche die Vorrede enthält, als eine der Beredung der Miturheber zuwider laufende Zuthat p. Ewald's bezeichnet werden.

5. Der Character der Theilnahme des Angeschuldigten als Miturheberschaft überhebt der Nothwendigkeit, Zweck und Bemessung seiner strafrechtlichen Verantwortung auf p. Ewald's Thätigkeit näher einzugehen. Allerdings liegt dieselbe in der incriminirten Schrift handgreiflich und ziemlich vollständig zu Tage. Allein für die gegenwärtige Untersuchung kommt es allein auf die Thätigkeit des Inculpaten an.

III.

Die Miturtheberschaft des Angeeschuldigten ist strafbar, weil die incriminirte Schrift gegen die

Verordnung zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse vom 4. März 1856 und zwar zunächst gegen die

§. 8. 18. 23.

derselben vielfach verstößt. Der Thatbestand, welchen die letzteren unter Strafe stellen ist, wie sich aus ihrem Inhalte sowohl, als aus der Ueberschrift zu §. 8. 19 fgg. ergibt, der qualificirter, durch die Presse verübter Injurien. Wenn schon die lediglich particularrechtlich ausgebildete Theorie der i. g. Preßvergehen hinsichtlich der Behandlung der Theilnahme gewisser Personen, wie des Verlegers, Commissionärs, Redacteurs, Druckers zc. einige Besonderheiten hat, bilden die Preßvergehen doch keine materiell selbständige Verbrechen-Kategorie.

Vgl. Goldammer, Archiv für Preuß. Strafrecht III. 1855. S. 68 f.

Abegg, ebd. XI. 1863 S. 681.

Hartmann, das (Preussische) Gesetz über die Presse. 1865 ad §. 34. St. 1. S. 166.

Daher ist es unbedenklich, das einheimische particuläre Preßgesetz nach dieser Seite hin aus dem gemeinen Recht, insbesondere aus den gemeinrechtlichen Bestimmungen und Lehren über Injurien zu interpretiren.

IV.

1. Hiernach erfordert der äußere Thatbestand der in den §§. 18. 23. des Preßgesetzes vorgesehenen strafbaren Handlungen zwar eine beleidigende, aber nicht nothwendig absolut beleidigende Aeußerung. Wenn nicht die incriminirte Schrift, sondern deren Verfasser Subject der Begangenschaft ist, so braucht sich der animus injuriandi auch nicht unzweifelhaft und handgreiflich schon in der Schrift selbst zu manifestiren, sondern darf auch aus anderweitigen, außerhalb der letzteren liegenden Umständen nachgewiesen werden. Und nur soviel muß in Betreff des zu behandelnden Preßzeugnisses selbst feststehen, daß die fraglichen Aeußerungen nicht absolut untaugliche Mittel zur Verwirklichung einer beleidigenden Absicht des Verfassers sind.

Freilich ist namentlich durch die Autorität A. D. Weber's eine Meinung verbreitet worden, nach welcher auch zum Thatbestande der Injurie schlechthin außer dem animus injuriandi eine absolut beleidigende Aeußerung gehören soll. Allein diese mit den Principien des Strafrechts in Widerspruch stehende, durch kein Gesetz gerechtfertigte Singularität ist mit Recht von der überwiegenden Mehrzahl der neueren Schriftsteller angegeben,

vgl. Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrechte. 1858 S. 30 N. 4 f. und anerkannt worden, daß die Injurien, eben so wie alle anderen Verbrechen und Vergehen, sowohl durch absolut, als durch relativ taugliche Mittel begangen werden können.

2. Das Preßgesetz beschreibt die zu seinem Thatbestande erforderlichen Aeußerungen näher als „Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, Beimeßung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen“ oder Bezeichnung von Verachtung „auf irgend eine Art“ — §. 18 — „Beschimpfung, beleidigender Spott oder Bezeichnung von Verachtung“ — §. 23.

3. Absolut oder relativ beleidigende Aeußerungen solcher Art enthält die incriminirte Schrift in ziemlicher Anzahl. Dieselben richten sich gegen die Großherzoglichen Justiz-Canzleien zu Rostock und Schwerin, gegen die in Sachen des Inculpaten bisher thätig gewesenen einheimischen Gerichte überhaupt, gegen das Großherzogliche Ober-Appellations-Gericht zu Rostock ins-

besondere, gegen den Oberkirchenrath Dr. Kiefoth und gegen den Confistorialrath Dr. Krabbe.

a. Der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Rostock wird pag. 20. 25. 71

der incriminirten Schrift vorsätzlicher Mißbrauch der richterlichen Gewalt und pag. 70 ebbf.

Mangel an der erforderlichen richterlichen Würde vorgeworfen. Denn wenn in ersterer Beziehung der Vorwurf der praesumptio doli und einer durch keine Rechtfertigung umzustimmenden Voreingenommenheit des richterlichen Urtheils auf Seite 20 sich noch allenfalls als Imputation einer, freilich größten Fahrlässigkeit auffassen ließe, so liegt in den beiden andern Stellen die Incrimination absichtlicher Beugung des Rechtes zu Tage: daß ein mit erfahrenen Richtern besetztes Gericht —, und daß das Decret der Rostocker Canzlei vom 24. Januar 1864 gemeint ist, ergiebt der Zusammenhang des an und für sich allgemeinen Satzes mit Nothwendigkeit, — ungesetzlicher, unchristlicher, himmelschreiender Weise in der reinsten Sprache der Wahrheit und Liebe einen animus injuriandi gefunden habe“, — p. 25 — konnte nur dann gesagt werden, wenn das Gericht wider bessere Ueberzeugung in die qu. Eingabe des Inculpaten hinein interpretirt hatte; der „Versuch“ aber sodann, Defensions-Momente wegzudeuten, über welchen Inculpat sich p. 71 beschwert, ist ohne Absicht eben so wenig denkbar, wie der Versuch überhaupt.

Gehören diese Vorwürfe zu den schwersten, die einem Richter gemacht werden können, so werden sie auch nicht dadurch abgeschwächt, daß pag. 70 der Inculpat „rein subjective und übertriebene Empfindlichkeit“ als Motiv des angeblichen richterlichen Unrechts bezeichnet; denn nächst der Empfindlichkeit bleibt die Insinuation absichtlicher Ignorirung des objectiven preßgesetzlichen Maßstabes bestehen. Sene Worte stellen aber eine neue Beleidigung dar: ein Gericht, welches subjective Empfindlichkeit an die Stelle objectiver richterlicher Kritik setzt, macht sich, wie Inculpat selbst vollkommen richtig bemerkt, einer schweren Verletzung der richterlichen Würde schuldig, die ihrer Seits die unerläßliche Bedingung richterlicher Autorität und richterlichen Ansehens ist.

b. Auch die Großherzogliche Justiz-Canzlei zu Schwerin wird pag. 88. 102. 103

der incriminirten Schrift des bewußt fahrlässigen, ja dolosen „Amtsmißbrauchs“ bezüchtigt. Die Sätze: „In der That ist die Unkunde des Gerichts hinsichtlich des Thatbestandes staunenswürdig“, „das heißt nicht nach dem Gesetz urtheilen, sondern nach eigenem Gutdünken!“ und: „was für einen Sinn hat die Vertheidigung des Inculpaten, wenn sie so verachtet werden darf?“ bedürfen in dieser Beziehung nicht erst noch einer eingehendern Beleuchtung. Dazu sind sie

pag. 88. 94 ebbf.

vom Inculpaten selbst durch die Exclamationen colorirt: „ich würde hier die Feder niederlegen und den Schutz des höchsten Gerichtes wider solche schände und empörende Mißhandlung anrufen. Mir scheint, ein Gericht, welches mit solcher ungebührlichen Mißachtung gegen einen Inculpaten auftritt“ &c. und: „Um dieses Verfahren zu bezeichnen, fehlt es mir an einem constitutionsmäßigen Ausdruck“, welche letztere Wendung nicht sowohl eine Respectirung der dem Inculpaten wohlbekannten Constitution vom 2. Februar 1792, als einen Gebrauch der in derselben verbotenen „Mißbräuche und Ausschweifungen“, mithin auch „persönlicher Anzüglichkeiten und ehren-

rühriger Verunglimpfungen“, wenn schon in prägnanter und negativer Form involvirt.

Nicht minder wird auch dieser Behörde Mangel an dem Minimal-Maasse richterlicher Würde, ja an Anstand schlechthin in den Worten
pag. 94 ebdf.:

„daß es erstlich fast den Anstand gegen mich aus den Augen setzt und mir die schimpflichsten Insinuationen anthut“, zum Vorwurf gemacht.

c. Diese Vorwürfe gehen über die Grenzen scharfer und rücksichtsloser Kritik einer einzelnen richterlichen Entscheidung weit hinaus. Sie greifen die richterliche Ehre der beiden Canzleien als solche und allgemein an. Allein Inculpat ist hierbei nicht stehen geblieben. Vielmehr hat er in gleicher Weise die richterliche Integrität aller derjenigen Gerichte des Landes zum Gegenstande beleidigender Invectiven gemacht, welche mit seinen Injurien und Preßprocessen seit dem Erscheinen des Consistorialerachtens sich haben befassen müssen. Parteilichkeit, Gewaltthätigkeit, illoyale und revolutionäre Auslegung des Preßgesetzes, Mangel an Muth, verächtliche Geringschätzung des protestantischen Rechts des Inculpates werden auf

pag. 1. 2. 13. 16. 54. 66 der incriminirten Schrift von diesen Gerichten prädicirt, obgleich das Injuriose wenigstens einiger von diesen Phrasen dem Inculpate Gerichtsseitig bedeutet worden war. Sowohl diese, als die Worte

pag. 106 ebdf.

„jedes gesunde Rechtsbewußtsein“ zc. in welchen denselben Gerichten sei es Mangel an allem gesunden Rechtsbewußtsein, sei es urtheilen wider Pflicht und Gewissen vorgeworfen wird, sind, auch in dem Zusammenhange, in welchem sie stehen, absolute Verletzungen der Ehre des Richteramts.

d. In besonders unverhüllter Verbtheit hat sich in den

Anmerkungen *) zu pag. 108. 112 der Schrift

eine injuriöse Schreibweise gegen das höchste Gericht des Landes gewendet. „Blöder unchristlicher Unverstand“ und „fahrlässiges Umgehen mit den Aussagen eines ehrlichen Mannes“ werden hier nicht etwa dem von den Anmerkungen kritisirten Urtheile, sondern dem Oberappellations-Gerichte selbst nachgesagt. Denn eine „Vollmacht“ — Anmerkung *) zu pag. 112 — kann nur dem Urteilsverfasser, nicht dem Urtheil zugeschrieben werden. Und das „zeugt von“ — Anmerkung *) pag. 108 — führt den vermeintlichen Fehler der höchstgerichtlichen Entscheidung auf eine Eigenschaft und Sinnesart der Urtheilsverfasser zurück, welche mit der Ehre und Würde eines Gerichts unverträglich sind. Freilich ist der Vorwurf eines Mangels an Klugheit nicht schon an sich beleidigend; aber die Richterehre verträgt schon den Vorwurf des „Unverstandes“ kaum, noch weniger den des „blöden Unverstandes“, welchen die Anmerkung noch durch das Epitheton „unchristlichen“ schärft. Wenn nicht „Beimeßung einer verächtlichen Gesinnung“, so liegt „herabwürdigender Spott“ in dieser Anmerkung unzweideutig ausgeprägt, und ist es in Sonderheit nicht möglich, dieselbe als eine scharfe Kritik dieser einzelnen Entscheidung des Oberappellationsgerichts passiren zu lassen.

e. Auch bei den Angriffen gegen den Oberkirchenrath Dr. Kliesoth und den Consistorialrath Dr. Krabbe, welche die incriminirte Schrift enthält, hat Inculpat die Schranken überschritten, welche durch die Achtung vor der rechtlich anerkannten Integrität der Person wie des Amtes jeder Polemik gesetzt sind.

Beiden Kirchenbeamten wird

pag. 90. 91 der Schrift

nachgesagt, sie hätten das Ministerium getäuscht und dadurch einen offenba-

ren Bruch der beiden landeskirchlichen Grundgesetze herbeigeführt; beiden werden

pag. 44. 93 ebbf.

offenbare Ungerechtigkeiten und Gesetzwidrigkeiten mit Bezug auf ihr Amt und Amtsmißbrauch in dürren Worten vorgeworfen.

Das „Kirchenregiment“ soll die Theologie für einen überflüssigen und schädlichen Luxus erklärt und „die Bannformeln des Consistorialerachtens“ an Stelle der gewissen gemäßen Ueberzeugung und des wissenschaftlichen Urtheils zur ausschließlichen Norm für Beurtheilung der Tüchtigkeit junger Theologen gemacht haben, was denn allerdings „ein wahres Nachtstück moderner Hierarchie“ darstellen würde.

pag. 46 ebd.

„Beispiellose Knechtung der Gewissen in Mecklenburg“ und „und unerhörte Züge und Ausbrüche von Willkür und Ungerechtigkeit“ fallen nach

pag. 47. 62 ebbf.

demselben Kirchenregimente zur Last, welches dann noch

pag. 49 ebbf.

als „Papisthum“ charakterisirt wird. Wie alle diese Insinuationen, so ist auch die, der „Oberkirchenrath“ habe einen Superintendenten „von einer christlichen Pflicht entbunden“,

pag. 63 ebbf.

nur auf den Oberkirchenrath Kiefsoth zu beziehen, da Inculpat es auf das Wiederholteste und auch in der jetzt incriminirten Schrift erklärt hat, daß er nur diesen und den Consistorialrath Krabbe für die angebliche kirchliche Noth, in Sonderheit für das ihm widerfahrne angebliche Unrecht verantwortlich mache.

Ebenso bezieht allein den letzteren der Ausspruch, „das Consistorium habe in jenem Erachten sein eignes Grundgesetz gebrochen“, wie nicht minder die ausführliche Wiederholung der Anklage des Consistorial-Erachtens als eines Actes der „Willkür“, als einer „Missethat“, als eines „nackten, schamlosen Dinges.“

pag. 55. 57. 58 ebbf.

V.

1. Alle diese Aeußerungen hat Inculpat animo injuriandi publicirt resp. publiciren lassen. Es fehlt eben deshalb auch an dem inneren Thatbestande der in den citirten Paragraphen des Preßgesetzes poenalisirten Injurien nicht.

2. Die beleidigende Absicht liegt, was die beiden Anmerkungen zu SS. 108. 112 betrifft, klar zu Tage. Daß Inculpat bei deren Veröffentlichung eine andere, als die aus den Worten zunächst hervorgehende Absicht, welche eben auf Beleidigung gerichtet scheint, gehabt hätte, ist durch nichts indicirt. Und die Angabe desselben, [26] act., daß er die Anmerkung*) zu Seite 112 nicht verfaßt habe, kann ihn der Verantwortlichkeit auch für diese Aeußerung nicht entheben. Denn auf jeden Fall hat er diese Note als Theil seines Manuscriptes an p. Ewald gesandt und die Veröffentlichung unter seinem Handzeichen spätestens mit der Correctur genehmigt.

3. Was sodann die, jetzt nur reproducirten „Actenstücke“ anlangt, so darf, daß die incriminirten Aeußerungen animo injuriandi publicirt seien, allerdings weder aus einer bei Niederschrift derselben etwa nachweislich vorhanden gewesenem beleidigenden Absicht, noch aus dem absolut beleidigenden Character einiger oder der meisten jener Aeußerungen ohne Weiteres geschlossen werden. Denn in ersterer Hinsicht sehen jetzt nicht die einzelnen Acten-

stücke unmittelbar, sondern die Reproduktion derselben durch die Presse steht zur Frage; für jene war die Großherzogliche Justiz=Canzlei zu Rostock als Proceß leitendes Gericht das allein competente Forum. Die Reproduktion absolut beleidigender Aeußerungen sodann kann durch eine nachweisbare, erlaubte und unschuldige Absicht, z. B. die einer einfachen, Wahrheits gemäßen Relation von Thaten eben so straflos werden, als es die Nachbildung von Münzen Seitens eines Münzensammlers zwecks Vervollständigung seiner Sammlung in der Regel sein wird. Die Behauptung einer unverfänglichen Absicht bei Aeußerung absolut beleidigender Worte ist in diesem und ähnlichen Fällen nicht eine *protestatio facto contraria*.

Vgl. Goldammer Archiv IX 1861 S. 134. X 1862 S. 712.

Allein es geht auch abgesehen hiervon aus der Sachlage hervor, daß Inculpat gerade die Publication der „Actenstücke“ *animo injuriandi* veranlaßt hat.

4. Denn zunächst spricht der Umstand, daß in der incriminirten Schrift Actenstücke eines Preßprocesses wortgetreu und ziemlich vollständig reproducirt worden sind, an und für sich noch nicht dafür, daß die Absicht der Reproducenten lediglich auf eine thatsächliche Relation gegangen sei. In Preßprocessen muß manches gesagt werden; was sonst eine strafbare Aeußerung ist, und insbesondere deckt auch der *favor defensionis* im Strafverfahren manches, abgesehen von demselben injuriöse Wort. Daher kann sich auch hinter einer anscheinend rein objectiven Reproduktion von Gerichtsverhandlungen sehr wohl ein *animus injuriandi* verbergen. Diesen, falls er nachweisbar ist, wegen der mehr oder weniger geschickt gewählten Einleitung straflos ausgehen zu lassen, giebt es keinen rechtlichen Grund weder für das geheime, noch für das öffentliche Verfahren,

Goldammer Archiv XI. 351.

vgl. Hartmann a. a. D. zu §. 38.

ungerechnet, daß für das erstere nach derselben Richtung eine bekannte Analogie des englischen öffentlichen Rechtes

vgl. Hermann im Archive des Criminal-Rechts, N. F. 1853 S. 387 N. 54

angezogen werden könnte.

5. Weiter aber ist positiv sowohl durch den Inculpaten, als durch dessen Genossen, p. Ewald, als die gemeinsame Absicht bei Publication der Actenstücke ausgesprochen worden, daß die öffentliche Meinung die höhere Richterin sein solle zwischen dem Inculpaten und den Gerichten des Landes. Sagen dies die Vorrede und der Inculpat

[3.] 24.] actor.,

ausdrücklich, so deuten eben hierauf auch unwidersprechlich die kritischen Anmerkungen auf Seite 108 ff. der Schrift hin. Diese so wenig, als das Weglassen eines so wesentlichen Actenstückes, wie es das *Decret ad [15] actorum Cancell. Rostochiensis* ist, sind mit der Annahme vereinbar, als sei der Zweck der Publication lediglich eine historisch treue Relation in unverfänglicher Absicht gewesen.

Erscheinen sonach Inculpat und p. Ewald vor dem Forum der öffentlichen Meinung als Parteien und als Verleger Mecklenburgischer Gerichte und Behörden, so ist die Publication der Actenstücke Reproduktion der Defensionschriften vor diesem neuen Forum. Dieselben erhalten hierdurch den Character von Schriftsätzen einer Partei, sind also in parteiischer, mithin feindlicher Absicht reproducirt. Eine feindliche Absicht aber, welche sich

in injuriösen Handlungen oder Worten objectivirt, ist eben animus injuriandi.

6. Freilich vermeint Inculpat sich dieser Schlussfolgerung durch die Hinweisung darauf entziehen zu können, daß er sich, wie mit allen seinen bisherigen, so auch mit der jetzt zur Frage stehenden Publication in der Ausführung von Gerechtfamen befinde. Zu diesem Zwecke müsse er allerdings manches aussprechen, was Andere verletze. Dessen ungeachtet gehe seine Absicht doch nicht auf die Verletzung, sondern auf die Verteidigung.

Diesem Bertheidigungsgrunde sucht er weiterhin dadurch eine Stütze zu geben, daß er als die von ihm angerufene höchste Richterin, die nach [8] act. die „öffentliche Meinung“ ist, welcher „zu jeder Zeit der Geist der Wahrheit inne wohne“, in [24] act. vielmehr als „die christliche Gemeinde“ bezeichnet, vor welche als vor das ordentliche Forum diese Sache nach Matthaeus XVIII, 15—47 gehöre. — Allein diese Anschauungsweise ermangelt der Berechtigung. Denn die Absicht der Rechtsausführung schließt den animus injuriandi nicht aus, da auch das beste Recht in injuriöser Weise ausgeführt werden kann. Und wer zur Darlegung seines Rechts, über das rein Thatsächliche hinausgehend, eine Ausführung seiner Ansichten, Meinungen und Urtheile über die Thatsachen für erforderlich hält, der hat sich in den Schranken zu bewegen, welche solchen Äußerungen durch die Achtung vor der rechtlich anerkannten Persönlichkeit und persönlichen Ehre des Gegners gezogen sind.

Gilt dies an und für sich auch von den Ausführungen der Parteien vor Gericht, so wird hier allerdings wohl zum Besten einer thunlichsten Unbeschränktheit des Rechtsweges und der Rechtsuchenden manches nachgesehen. Eine exorbitante Ausnahme,

vgl. Köstlin a. a. O. S. 63

welche auf die Instanz der in der „Gemeinde“ lebenden „öffentlichen Stimmung“ keineswegs ausgedehnt werden darf.

7. Unerfindlich ist auch die weitere Ausflucht des Inculpaten [18] act.: da er an p. Ewald sämtliche Actenstücke, welche seit Jahren in seiner Sache erwachsen, ausgeliefert habe, so sei es undenkbar, daß er hierbei von den in der circa 40 Druckbogen füllenden Actenmasse etwa enthaltenen „bedenklichen“ Äußerungen ein Bewußtsein gehabt habe.

Denn wenn allerdings die in den „Actenstücken“ enthaltenen injuriösen Äußerungen nur dann als Injurien angesehen werden können, wenn Inculpat bei und zur Zeit der Publication animus injuriandi gehabt hat: so hat letzterer seine parteilich-feindliche Absicht nach seinen eigenen Aussagen nicht ausgeführt, ohne die injuriösen Partien seiner Defensionschriften zuvor in aller Vollständigkeit noch ein Mal durchgegangen und gebilligt zu haben. Wie mechanisch nämlich auch immer die Thätigkeit der Druck-Correctur ist, so belebt sie doch in dem selbst corrigirenden Autor das geistige Bild seines Werkes vollkommen, wie denn ja auch dem Inculpaten angeblich sofort aufgefallen ist, daß nicht zum Drucke bestimmte Theile seines Manuscripts mit abgedruckt waren.

Sollte daher auch wirklich ungeachtet der Kürze der seit Abfdassung der qu. Scripta verflossenen Zeit und ungeachtet der auf seine Duvel bestätigten und resp. wiederholten Rügen der Großherzoglichen Justiz-Canzlei zu Rostock in [2. | 5. | 15] act. Canc. dem Inculpaten zur Zeit der Uebersendung seiner Manualien an p. Ewald entfallen sein, wie viel „Bedenkliches“ sich gerade in den „Actenstücken der jüngsten Untersuchung“ finde: so ist derselbe doch durch die Correctur hieran zur Genüge erinnert worden.

VI.

1. Außer gegen die §§. 18. 23 verstößt der Inhalt der incrimirten Schrift noch gegen

§. 16 der angeführten Verordnung zum Schutze wider den Mißbrauch der Presse, dessen Thatbestand eine gegen „Stände oder Theile der Bevölkerung“ gerichtete, der Injurie oder Verläumdung analoge Schmähung erfordert.

2. Inculpat hat nämlich

pag. 46 der Schrift

von dem Pastorenstande Mecklenburgs, daß derselbe „an unerleuchtetem, bornirtem Pfaffenthum leide“, in einem Zusammenhange prädicirt, daß dieser Charakter als die wenn auch erst noch im Zunehmen begriffene Signatur des dormaligen Pastorenstandes hervortreten muß.

Eben da sagt er der theologischen Facultät der Landes-Universität nach, sie sei, „wie man sicher wisse, nicht sehr zart in der Behandlung der Gewissen“: eine Verdächtigung, welche ihrer vorsichtig ironischen Fassung ungeachtet der Kategorie der Injurie objectiv nicht zu entgehen vermag.

3. Kann nun bewandter Sachlage nach als die Absicht der Publication auch dieser Schmähungen nicht die eines rein thatfächlichen Berichtes von den Verhandlungen des Preßprocesses qu. angesehen werden, so liegt der Thatbestand des §. 16 in derselben deutlich vor. Es entscheiden nach dieser Seite wesentlich dieselben Erwägungen, welche für die Anwendbarkeit der §§. 18. 23 durchschlagend waren. Letztere Paragraphen konnten auf diese Stellen der Actenstücke ihre Anwendung nur deshalb nicht finden, weil weder der Pastorenstand, noch die theologische Facultät als „einzelne“ Personen oder als „Staats- oder Kirchen-Behörde“ angesehen werden können.

VII.

1. Die hiernach in der incriminirten Publication enthaltenen Verstöße gegen das Preßgesetz sind in Gemäßheit des §. 24 des letzteren zu bestrafen, ohne daß es eines Antrages des Beleidigten bedarf.

2. Die einzelnen strafbaren Äußerungen concurriren, da das Delict in der Publication der ganzen Schrift besteht, ideell. Nach Analogie der Diebstahls-Verordnung §§. 14 bis 16 ist also nur auf die schwerste der verwirkten Strafen, — die in 8 Tagen bis zu Einem Jahre Gefängniß und zehn bis fünfshundert Thaler Geld bestehende Strafe des §. 18 —, zu erkennen, innerhalb derselben jedoch in Berücksichtigung der Concurrnz auf ein nach Verhältniß hohes Strafmaaß zu greifen.

3. Weitere Straferhöhungsgründe müssen in der wiederholten Rückfälligkeit des Inculpates, insbesondere in der Hartnäckigkeit gefunden werden, mit welcher er Beleidigungen aufrecht erhält, die von der vorigen Strafe und in der letzten Untersuchung als solche bestraft und beziehungsweise gerügt worden sind. Nicht minder aber kommt in Betracht, daß Inculpat mit seinen beleidigenden Invectiven sich an den Gerichten des Landes vergriffen hat, deren Integrität und Auctorität die Grundbedingung eines geordneten Gemeinwesens, ja der staatlichen Existenz überhaupt ist. Die beharrlichen Versuche des Inculpates, seine Auctorität an die Stelle der richterlichen Auctorität zu setzen, kommen einer formalen Verneinung des Rechts nahe. Freilich aber sind dieselben

4. motivirt durch einen, wie sehr auch offenbaren und unentschuldbaren Rechts-Irrthum. Dieser eben so wie die außerordentliche und die Unbefangenheit der Ueberlegung ausschließende Gereiztheit, in welcher der

Angeschuldigte seit Jahren sich befindet, wenngleich auch sie selbstverschuldet ist, sind als strafmildernd zu berücksichtigen.

5. Ist durch diese Erwägungen das zuerkannte Strafmaaß normirt worden, so rechtfertigen sich die übrigen Dispositionen des Urtheils aus §§. 36. 40 der Preß-Verordnung und, soviel die Untersuchungskosten betrifft, aus bekannten rechtlichen Grundsätzen.

Nachschrift zu S. 25 Z. 10 v. u.

Es ist eine völlig grundlose annahme daß jenes Actenstück von mir oder von Baumgarten absichtlich ausgelassen sei. Mag man es veröffentlichen!

In derselben Buchhandlung:

Die gerichtlichen Urkunden der jüngsten Verurtheilung

des Professors Dr. **M. Baumgarten.**

Herausgegeben mit einer Vorrede

von

H. Ewald.

XXVI u. 113 f. in 8. Preis 16 Ngr.

Göttingen,

Druck der Dieterichschen Univ. - Buchdruckerei.

W. Fr. Kästner.

stellt worden. Obschon Inculpat „zu dem Acte der Herausgabe“ insofern „ein rein passives Verhältniß“ gehabt hat, als er nicht „selbst diese Acten herausgegeben“, [S. 18.] act., so hat er doch bei Vorbereitung jenes Actes eine wesentliche Thätigkeit entwickelt. Da er nämlich, selbst wieder „in seiner Streitfache etwas zu thun“ sich nach seiner letzten Verurteilung „für's Erste“ nicht entschließen mochte, wandte er sich mit dem „Wunsche“, daß das, was in dieser Sache actenmäßig abgeschlossen und zu Ende geführt sei, veröffentlicht werde“, an den Professor Dr. Ewald in Göttingen, einen Mann, von welchem er aus Jahre langem brieflichen Verkehr noch genauer, als „das ganze deutsche Publicum wußte, daß derselbe für ihn auf's Liebhafteste Partei nahm. p. Ewald's Mittheilung eines allgemeinen Wunsches blieb es nicht. p. Ewald's, der in derselben liegenden Bitte, indem er, ausdrücklich mit jenen „Wunsch“ — die sämmtlichen Acten vom Inculpat kam dieser Einforderung nach. Sein Wunsche nicht vollständig realisiert, als p. Ewald vor „hohen“ füllenden Actenmasse nur einen kleinen Schrift enthaltenden Actenstücke, schloß Ewald's, daß er „entzuzugeben“ verhielt der seine, p. Ewald's, diese private Anmerkung von Seiten nun auch der Actenstücke sich als bloßes nicht für berechtigt, der Ansicht nicht hat- (Anmerkung*) auf Seite 112 war. Und selbst die von der übrigen Anmerkungen mit Inculpat für nicht

vorstehend zusammengefaßten Auslassungen lassen, so ergeben sie doch mit Bestimmtheit, daß die Publication der Actenstücke einschließlich der Anmerkungen über im juristischen Sinne anzusehen und, insofern die qu. Anmerkungen preßgesetzwidrig, zu bestrafen sei.

Ein genügender Anmerkung-Act liegt abgesehen von der Correctur und von der Zusendung der Actenstücke bewandten Umständen nach schon in der Passivität des Angeschuldigten gegenüber der bevorstehenden Publication. Denn die Actenstücke gehörten dem letzteren, er hatte daher Mittel, deren Rückgabe von p. Ewald zu erzwingen; Inculpat wußte ferner, daß p. Ewald das Manuscript durch den Druck zu veröffentlichen gedenke; er kannte den Inhalt und war auf dessen injuriösen Character theilweise schon von kompetenter Seite her aufmerksam gemacht. Indem er dessen ungeachtet dem Professor Ewald ungehörten Besitz und Benutzung der Actenstücke zu gewähren fortfuhr, beförderte und ermöglichte er wissentlich und willentlich die widerrechtliche Handlung dieses.

Dazu kommt aber, daß p. Ewald erst durch den Inculpaten in den Besitz der Actenstücke gelangt war und letztere von ihm —, was besonders